

EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG DES TOURISMUSVERBANDES INNSBRUCK UND SEINE FERIENDÖRFER

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer wird für
Mittwoch, den **30. November 2022, um 16:00 Uhr**
im **Haus der Musik**, Universitätsstraße 1, 6020 Innsbruck, einberufen.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Vollversammlung durch den Obmann und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Jahresabschluss 2021

- a) Bericht des Obmanns zum Jahresabschluss 2021 und Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses 2021
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

3. Geschäftsbericht 2022

- a) Bericht der Aufsichtsratsvorsitzenden Thomas Pühringer
- b) Bericht des Obmanns Mario Gerber
- c) Die Vorständinnen Katharina Schnitzer-Zach und Lisa Peer im Interview
- d) Bericht der Geschäftsführerin Barbara Plattner

Der Aufsichtsrat zieht sich während TO-Punkt 4. zur Sitzung mit Neuwahl zurück.

4. Ausblick Aktivitäten und Budget 2023

Präsentation Geschäftsführerin Barbara Plattner

5. Vorstellung des neuen Vorstandsteams von Innsbruck Tourismus

- a) Information zur Neubestellung des Vorstandes
- b) Antrittsrede des neuen Obmanns/der neuen Obfrau von Innsbruck Tourismus

6. Allfälliges

u n l i m i t e d

Zur Abstimmung in der Vollversammlung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung zu der für den Beginn festgesetzten Zeit (16:00 Uhr) ohne Wartefrist und **unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist.

- Um **Anmeldung** unter www.innsbruck.info/vollversammlung wird gebeten.

Wichtige Informationen

Bezüglich der **Ausübung des Stimmrechts** dürfen wir auf die entsprechenden Gesetzesstellen des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 (§ 8) verweisen:

§ 8 (1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht **persönlich** auszuüben.

§ 8 (2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch **vertretungsbefugte Organe** oder **schriftlich bevollmächtigte Prokuristen** auszuüben. Sind **mehrere Personen vertretungsbefugt**, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein **gemeinsamer Vertreter zu bestellen**. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein **schriftlich bevollmächtigtes Mitglied** der Personengemeinschaft auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts genügt die Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Bevollmächtigten über das aufrechte Bestehen einer diesbezüglichen Vollmacht.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2021** und die **Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung** liegen für die Dauer einer Woche, das ist **von 22. November bis 29. November 2022**, im 1. Stock von Innsbruck Tourismus am Burggraben 3 während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

Bestätigungsvermerk über den Anschlag an der Gemeindefel
der Marktgemeinde Zirl

Für Innsbruck Tourismus

Angeschlagen am:



Abgenommen am:

Mario Gerber
Obmann

.....
(Unterschrift und Stempel der Gemeinde)